Antwort auf Ihre Mail vom 4.6.2025 I Fonds Sexueller Missbrauch
Von:
An: belmar@kein-einzelfall.de
Kopie:
Datum: 17.06.2025 09:50

Liebe Frau Belmar,

richtig, Neuanträge sind gemäß Richtlinie bis zum 31.08.25 möglich und Bewilligungen können bis zum 31.12.25 ausgesprochen werden, sofern entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Derzeit laufen die Haushaltsverhandlungen für die Jahre 2025 und 2026. Wenn bis zum 31.12.25 die Mittelbindung nur bis 10.000 € bewilligt wurde, ist danach kein Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand mehr möglich. Ein erstmaliger behinderungsbedingter Mehraufwand Antrag muss demnach auch bis zum 31.08.25 eingereicht sein, so dass die Mittelbindung bis zum 31.12.25 erfolgen kann.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf kann nur dann gewährt werden, wenn die antragstellende Person durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides nachweist, dass sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat. Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen. Damit der Bescheid bis 31.12.2025 ergehen kann, sollte der Nachweis bis 31.08.2025 eingereicht werden.

Zu Ihrer Nachfrage: Eine fortlaufende und zusammenhängende Leistung, die vor der Antragstellung begonnen hat um im Zeitpunkt der Antragstellung noch andauerte, kann auch rückwirkend für den Zeitraum vor der Antragstellung bewilligt werden. Die rückwirkende Bewilligung ist maximal ab Mai 2013 - dem Monat, in dem das EHS gegründet wurde - möglich.

Gruß [redacted]